



# Stellungnahme des AStA/Sprecher\*innen-Rates zum Gesetzesentwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)

## 1. Allgemeines

Als AStA Passau lehnen wir die grundsätzliche Stoßrichtung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes kategorisch ab und kritisieren scharf das Vorgehen der Landesregierung bei der Gesetzgebung. Ein solch bedeutendes Vorhaben hätte einen entsprechenden öffentlichen Diskurs, Vorlaufzeit und angemessene Beteiligung erfordert. Der Zeitraum in der Umsetzungsphase der Hightech-Agenda und in den Coronasemestern, sowie die widersprüchliche Kommunikation, erschweren eine ernsthafte öffentliche und hochschulinterne Auseinandersetzung.

Durch die Einbettung in die Hightech-Agenda und die generelle Ausrichtung des Hochschulinnovationsgesetz auf Exzellenz und Wettbewerb, stellt sich Bayern gegen einen bundesweiten Trend und setzt auf eine unternehmerische anstatt auf eine demokratischere Hochschule. Diese Entdemokratisierung geht mit einer unverhältnismäßigen Stärkung der Leitungsstrukturen einher. Diese Stoßrichtung lehnen wir ab und fordern mehr Demokratie an Hochschulen, die wirkliche gesellschaftliche Innovationen hervorbringt und sich nicht weiter für privatwirtschaftlichen Interessen öffnet, oder selbst solche befolgt.

## 2. Externe Governance

Die Umwandlung der Hochschulen in selbstverwaltete Körperschaften bewerten wir als kritisch und sehen in den aktuellen Rahmenbedingungen keine zukünftigen Verbesserungen, sondern befürchten gravierende Verschlechterungen der schon sowieso oft prekären Verhältnisse. Deswegen sprechen wir uns für den Verbleib von Hochschulen als staatliche Einrichtungen unter staatlicher Aufsicht aus. Diese hat sich nicht nur auf rechtliche, sondern auch auf fachliche Belange zu erstrecken.

Die vorgesehene Umwandlung der Hochschulen in selbstverwaltete Körperschaften (Art. 4 Abs. 1) entzieht dem Staat viele Zugriffsrechte auf die Hochschulen und verlagert die Verantwortung zur Erfüllung seines Bildungsauftrags übermäßig auf die einzelnen Hochschulen. So sehen wir beispielsweise die Sicherstellung eines breiten Bildungsangebots durch die Aufgabe der Fachaufsicht in Gefahr (Art.10 Abs.1).



Die Kopplung der Einführung eines Globalhaushaltes an die Körperschaftslösung ist zu untersagen (Art. 4 Abs. 2), dies gilt noch entschiedener für die Möglichkeit zur Umwandlung in Stiftungshochschulen (Art. 4 Abs. 3). Hier werden weitere Zugriffs- und Kontrollrechte der öffentlichen Hand eingeschränkt und gegen unternehmerische Freiheiten der Hochschule ausgetauscht, sodass allgemeine öffentliche Interessen nicht nur zurückstehen, sondern sogar konterkariert werden. Deswegen gilt es, die Gewährträgerschaft (Art. 4 Abs. 5) an die Hochschulen als staatliche Einrichtungen zu koppeln. Es darf nicht sein, dass eventuelle Verluste kommunalisiert werden, während die Gewinne privatisiert bleiben. Wer das öffentliche Interesse privatwirtschaftlichen Interessen unterordnet, sollte auch für diese Risiken haften. Zusätzlich wird mit einer Entlassung der Hochschulen in eine selbstverwaltete Körperschaft der Aufbau eigener Verwaltungsapparate notwendig, was mit immensen Kosten und rechtlichen Unsicherheiten verbunden wäre. Dies hätte zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs zur Folge.

Diese gewährte „Freiheit“ geht einher mit einem unnötigen Rückzug des Staates, der seine Fachaufsicht fast vollständig aufgibt (Art. 10 Abs.1). Die dabei entstehenden Unklarheiten und Rechtswidrigkeiten werden in Kauf genommen (vgl. Art. 10 Abs. 4) und müssen im Ernstfall unter Ausschaltung aller demokratischen Kontrollinstanzen von einer einzigen Person, dem\*der Präsident\*in, aufgehoben werden. Daher ist Art. 10 Abs. 5 zu streichen. Es darf nicht Aufgabe des Ministeriums sein, die Hochschulleitung eigenmächtig abzusetzen oder gar die Hochschule zu schließen. Insbesondere Art. 10 Abs. 5 Satz 3 könnte dazu führen, dass beispielsweise Studierendenproteste und Besetzungen vom Ministerium aufgelöst werden und würde uns Studierenden ein wichtiges demokratisches Mittel entziehen.

### 3. Interne Governance

#### 3.1 Senat

Durch die Freigabe der internen Governance durch Art. 30 ist eine angemessene Beteiligung aller Statusgruppen in allen Hochschulstrukturen nicht mehr sichergestellt. Als wichtigste Organe der Hochschule wiegt das im Senat und im Hochschulrat besonders schwer. Durch die einfache Aufzählung der verfassungsrechtlichen Schranken wälzt der Staat die genaue Regelungsverantwortung auf die Hochschulen ab und riskiert, dass die Hochschulen verfassungsrechtlich bedenkliche Satzungen erlassen. Dass dies nicht von der Hand zu weisen ist, zeigen die Bundesverfassungsgerichtsurteile der vergangenen Jahre, welche sich ganzheitlich gegen eine einseitige Stärkung der Leitungsorgane aussprachen. Dies gilt es durch genaue Regelungen und Kompetenzzuschreibungen zu verhindern und im Gegenzug die demokratischen Strukturen zu stärken.

Die Regelungen für den Senat wurden umfassend beschnitten. Es ist anzumerken, dass durch die fehlende Vorgabe zur Zusammensetzung des Senats seine Größe unnötig aufgebläht oder aber



unangemessen verkleinert werden könnte (Art. 34 Abs. 1). Die verfassungsgemäße professorale Mehrheit in Fragen von Forschung und Lehre wird gewährleistet, ist jedoch nach oben nicht mehr begrenzt – stattdessen ist nur noch die Rede davon, alle Statusgruppen effektiv zu beteiligen. Auch hier ist der Begriff „effektiv“ in höchstem Maße auslegungsbedürftig. Im schlimmsten Fall eröffnet diese Regelungslücke die Möglichkeit, sowohl Studierenden als auch Mittelbau ihr Stimmrecht zu entziehen. Im besten Fall ist nur ein status quo im Vergleich zum BayHSchG möglich. Es sollte ein Mindestmaß an Stimmbeteiligung für alle Statusgruppen vorgegeben werden, die Mehrheit der Professor\*innen ist auf 51 Prozent zu deckeln.

Zudem werden dem Senat an wichtigen Stellen Kompetenzen entzogen. So fehlt im aktuellen Gesetzestext die Aufgabe des Beschlusses über Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, hier ist künftig nur noch eine Stellungnahme erforderlich. Gänzlich entfallen ist beispielsweise der Beschluss über Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen, aber auch weitere Kompetenzen, die sich nirgendwo im restlichen Gesetzestext wiederfinden.

Unseres Erachtens nach muss dem Senat, entgegen dem Gesetzesvorschlag, die höchste Entscheidungskompetenz zukommen. Eine Optimierung der Governance kann nur durch eine demokratische akademische Selbstverwaltung funktionieren, welche alle Statusgruppen in die Entscheidungsfindung einbindet. Begrüßenswert wäre eine viertelparitätische Besetzung des Senats mit unterschiedlichen Abstimmungsmodi nach dem Vorbild Thüringens (vgl. §35 Abs.3 und 4 ThürHG).

### 3.2 Hochschulrat

Auch für den Hochschulrat fehlen explizite Regelungen zur Zusammensetzung. Statt der personellen Kopplung von Senat und Hochschulrat ist nur noch die Rede von gewählten Mitgliedern, abermals mit einer nach oben geöffneten Mehrheit für Professor\*innen. Gleichzeitig werden keinerlei Regelungen getroffen, wie diese Mitglieder zu wählen sind. Es stellt sich für uns also die Frage, ob hierfür separate Wahlen für ein zusätzliches Amt notwendig werden. Anders als im Artikel für den Senat ist hier nicht einmal mehr von einer effektiven Mitwirkung die Rede, wonach sich die Frage stellt, wie viele studentische Vertreter\*innen in Zukunft Teil des Hochschulrates sein werden und ob diese weiterhin mit einem Stimmrecht ausgestattet sein werden.

Wir lehnen die neue Machtfülle des Hochschulrats ab! Es sollte nicht Aufgabe des Hochschulrats sein, die Grundordnung zu beschließen, die Hochschulleitung zu ernennen oder die längerfristige Ausrichtung und Profilierung der Hochschule zu beschließen. Keinesfalls sollte der Hochschulrat über die Umwandlung der Hochschulen in eine andere Rechtsform, sowie die Einführung eines



Globalhaushaltes entscheiden können. Diese Entscheidungen müssen zwingend allein bei den Mitgliedern der Hochschule, d.h. beim Senat, liegen.

Als Rückbindung der Hochschule an die Gesellschaft sollte der Hochschulrat nur eine beratende Funktion einnehmen. Er sollte entsprechend möglichst viele gesellschaftliche Gruppen berücksichtigen und möglichst divers aufgestellt sein, um die notwendige Brückenfunktion zu erfüllen. Zudem sollte er durch eine Wahl aller Statusgruppen legitimiert werden.

### 3.3 Hochschulleitung und Präsident\*in

Während die meisten Statusgruppen und Gremien durch den Gesetzentwurf Kompetenzen einbüßen, gewinnt die Hochschulleitung und insbesondere der oder die Präsident\*in in inakzeptablem Maße Kompetenzen hinzu. Nach Art. 50 Abs. 5 BayHIG kann der oder die Präsident\*in allein und ohne Rücksichtnahme auf die Reihung durch Berufungskommissionen Berufungen veranlassen, was in unseren Augen sowohl die Stellungnahme des Senats als auch das gesamte Verfahren der Berufung überflüssig werden lässt. Eine so umfassende Berechtigung lehnen wir daher strikt ab. Auch das Wegfallen einer Amtszeitbegrenzung oder Regelungen zur Wiederwahl geben dem oder der Präsident\*in unverhältnismäßig viel Macht. Art. 10 Abs. 5 S.1 gilt es ersatzlos zu streichen, da hier die Möglichkeit zur Ausschaltung aller Gremien eröffnet wird.

Ebenfalls kritisieren wir, dass die Entscheidung über Einrichtungen von Studiengängen nun nicht mehr dem Senat (Vorschlagsrecht) bzw. dem Hochschulrat (Beschluss), sondern gemäß Art. 31 (3) Nr.6 BayHIG allein der Hochschulleitung obliegen. Die Verantwortlichkeit für die inhaltliche Entwicklung von Studiengängen sollte weiterhin den Fakultäten obliegen, die Entscheidung über die Einrichtung sollte als Angelegenheit von Forschung und Lehre dem Senat obliegen, um eine umfassende Gewaltenteilung zu gewährleisten.

Die Verankerung der Abschlüsse von Hochschulverträgen jeglicher Art bei der Hochschulleitung bedeutet eine weitere Entdemokratisierung grundsätzlicher Entscheidungen zugunsten einer Stärkung der Hochschulleitung (vgl. Art. 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2). Wir fordern daher mindestens die Beibehaltung des Art. 26 Abs.5 BayHSchG, sodass weiterhin zumindest die Aushandlung des Hochschulentwicklungsplan unter Einbezug der Erweiterten Hochschulleitung und im Hochschulrat beschlossen wird.

Auch bleibt unklar, ob Grundordnungsänderungsvorschläge nur noch über die Hochschulleitung möglich sein werden (Art. 31 Abs. 3 S.2 Nr. 4). Solch eine Einschränkung gilt es strikt zu vermeiden.

Die deutlich höheren Hürden bei der Abwahl der Hochschulleitung lehnen wir ab. Art. 31 Abs. 4 BayHIG ersetzt die bisherigen Art.21 Abs.3 und Art. 22 Abs. 2 S.3 BayHSchG und sieht eine Abwahl durch die Hochschullehrer\*innen bei einem Beteiligungsquorum von 70 % vor. Diese



Hürden halten wir für unverhältnismäßig und kritisieren dazu die fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten anderer Statusgruppen.

### 3.4 Fakultätsstrukturen

Wie alle anderen demokratischen Strukturen sind auch die Fakultäten (neu: akademische Selbstverwaltungseinheiten) einer massiven Deregulierung ausgesetzt. In Art. 30 Abs. 3 S. 3 BayHIG ist nun nur noch vage die Rede von einem „Organ, in dem alle Mitgliedergruppen ein angemessenes Stimmgewicht haben“. Auch hier ergibt sich die Problematik der Auslegungsbedürftigkeit in Verbindung mit einer offenen Mehrheit für Professor\*innen. Wie sich diese Fakultätsräte zusammensetzen, ist nicht weiter geregelt und eröffnet daher den Raum für Missbrauch. Die Rollen der Studien- und Prodekan\*innen entfällt völlig, zudem ist nicht mehr geregelt, ob und wie der oder die Dekan\*in gewählt werden soll. Theoretisch könnte diese Aufgabe künftig als Verwaltungsstelle ausgeschrieben oder sogar extern besetzt werden. Wir sind der Auffassung, dass die Leitung einer Fakultät stets einer Person aus dem wissenschaftlichen Umfeld obliegen sollte, die mit den Aufgaben und Inhalten der jeweiligen Fakultäten vertraut ist. Daher kritisieren wir die geplante Deregulierung scharf. Das Fehlen sämtlicher Rahmenbedingungen des organisatorischen Aufbaus ist nichts anderes als die Demontage der demokratischen Fakultätsverwaltung.

### 3.5 Studierendenvertretung

#### 3.5.1 Hochschulebene

Wie in anderen Bereichen auch lässt das BayHIG im Punkt der Finanzierung der Studierendenvertretung viele Punkte ungeklärt. Die in Art. 26 Abs. 1 S. 6 und Art 28 Abs. 1 S. 4 BayHIG gebrauchte Bezeichnung „erforderlicher“ bzw. „angemessener“ Umfang sind in hohem Maße auslegungsbedürftig.

Durch die Freigabe der internen Governance-Strukturen sehen wir die Gefahr einer Schlechterstellung der nicht-professoralen Gruppen, insbesondere der Studierenden. Eine staatlich abgesicherte angemessene Partizipation aller Statusgruppen ist damit nicht mehr sichergestellt. Die vorgesehene Konkretisierung der demokratischen Strukturen durch die Geschäftsordnungen sorgt für unklare Regelungen und Unsicherheiten. Die Erfahrung zeigt, dass meist Studierende und Mittelbau bei Unklarheiten benachteiligt sind. Durch die massiven Wissens- und Machthierarchien ist es fast unmöglich solche Unklarheiten demokratisch zu beseitigen

Wir sehen die Gefahr, dass durch die umfassende Deregulierung in den Artikel 34 und 35 BayHIG zum Senat und Hochschulrat die studentische Mitbestimmung in diesen Gremien beschnitten wird. Die Einführung von Stellvertreter\*innen könnte dazu benutzt werden, die bisherige Regelung von zwei stimmberechtigten studentischen Mitgliedern pro Gremium zu reduzieren. Dies lehnen wir



entschieden ab. Zudem stellen sich mit der Einführung zahlreiche Fragen: Wer beruft diese Stellvertreter\*innen? Aus welchem Personenkreis stammen sie? Inwiefern sind die bestehenden Vertreter\*innen an der Auswahl der Stellvertreter\*innen beteiligt? Warum besitzen die Stellvertreter\*innen kein Stimmrecht? Eine Präzisierung ist hier unbedingt erforderlich.

### 3.5.2 Landesebene

Die Festschreibung der Landesastenkonzferenz (LAK Bayern) als gesetzliche Vertretung aller Studierenden auf Landesebene begrüßen wir ausdrücklich. Wir würden uns wünschen, dass diesem Vertretungsanspruch auch im Namen Rechnung getragen wird. Daher präferieren wir die Bezeichnung „Landesstudierendenvertretung“ bzw. „Landesstudierendenkonferenz“ vor dem im Gesetz verwendeten Begriff des „Landesstudierendenrates“. Zudem fordern wir weiterhin, dass der Landesstudierendenvertretung Mittel und Räumlichkeiten durch die Staatsregierung zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Zudem erachten wir die Rechte, die sich aus Art. 29 Abs. 2 ergeben, für nicht ausreichend. Stattdessen sollte hier eine Pflicht zur Information seitens des Ministeriums formuliert werden. Zwar ändert sich dadurch nichts an den Informationen, die die Landesstudierendenvertretung erhält, es wird jedoch die Bringschuld des Ministeriums betont, was dem Interesse einer umfangreich informierten Landesstudierendenvertretung dient.

Dass sich die Landesregierung weiterhin gegen eine Verfasste Studierendenschaft sperrt, entzieht sich unserem Verständnis. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass kein Kooperationszwang herbeigeführt werden soll. Dieses Argument weisen wir entschieden zurück. Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft mit Austrittsoption („Opt-Out“) ist erklärtes Ziel sowohl der LAK Bayern als auch der Passauer Studierendenschaft und als solches auch der Staatsregierung bekannt. Die Einführung eines Hochschulgesetzes welches massiv auf Deregulierung setzt und damit einer potentiellen Entdemokratisierung Türen öffnet, macht eine Verfasste Studierendenschaft umso dringender, da potentielle Schlechterstellungen von Studierenden nur von Einzelpersonen eingeklagt werden können. So wird den Studierenden die Möglichkeit erschwert, ihre Rechte auch einzuklagen.

## 4. Unternehmerische Hochschule

### 4.1 Globalhaushalt

Wir sprechen uns gegen die Möglichkeit der Einführung eines selbstverwalteten Globalhaushalts unter den gegebenen Umständen aus (Art. 4 Abs. 2 und Art. 11 Abs.4). Der Zugewinn an Flexibilität setzt die verschiedenen Fachbereiche einem internen Wettbewerb aus. Durch den Rückzug der staatlichen Fachaufsicht und Lockerung der externen Governance, sowie die



Freisetzung der internen Governance, sehen wir eine Orientierung dieses internen Wettbewerbs an eine unmittelbare Anwendbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit. Durch die Orientierung an „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ (vgl. Art.11 Abs.3 S.4); sowie den Regelungen „über die Leistungserbringung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule insbesondere in Forschung und Lehre“ (vgl. Art.11 Abs.4 S.5 Nr. 2 c) sehen wir zum einen ein falsches Wissenschaftsbild vermittelt, welches auf der Vorstellung einer fiskalen Messbarkeit von Forschung und Bildung beruht. Zum anderen sehen wir dadurch die Gefahr, dass eine zusätzliche einseitige Orientierung an Fächer erfolgt, welche drittmittelstark sind und über eine externe Finanzierung verfügen. Diesen Entwicklungen lässt sich auch bei fachlichen Bedenken nichts entgegenzusetzen, da das BayHIG die demokratischen Kontrollinstanzen untergräbt (besonders Art.31 Abs.3 S.2 Nr.6). Unter dieser verschärften Entwicklung werden kleinere Fächer leiden, wie es jetzt schon abzusehen ist. Dadurch wird die Zweckfreiheit der Wissenschaft untergraben und einseitig auf eine wirtschaftliche Verwertbarkeit reduziert. Um diesen Effekt abzumildern, fordern wir, dass im Rahmen von Drittmittelprojekten erwirtschaftete Zugewinne und Erträge solidarisch verteilt werden und nicht nur, wie in Art.12 Abs. 1 S.4 vorgesehen, den jeweiligen Vorhaben zukommen. Dies würde eine weitere Verschärfung des Konkurrenzdrucks abmildern.

Die vorgegeben Regelungen zum Globalhaushalt und seiner Einführung (Art.11 Abs.5) werden der Tragweite nicht gerecht und sorgen für weitreichende Unklarheiten, welche es zu beseitigen gilt.

## 4.2 Transfer

Der Transfer sollte gegenüber Forschung, Lehre und Studium nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dabei hat er sich vor allem auf den Austausch von Wissenschaft und Gesellschaft, nicht der Wirtschaft auszurichten. Auch hier sollte der zweckfreie Erkenntnisgewinn im Mittelpunkt stehen und nicht die Orientierung an schon gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen.

Grundsätzlich kritisieren wir Kooperationen mit betriebswirtschaftlichen Unternehmen, da sie die Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit der Wissenschaft untergraben. Deswegen sind wir für die ersatzlose Streichung des Art. 12 Abs.5 S.3, welcher die In-Kennntnis-Setzung der Öffentlichkeit über Forschungsergebnisse auf Grund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der Gefahr eines wirtschaftlichen Schadens verbietet. Stattdessen fordern wir ein gesetzlich verpflichtendes Drittmittelregister, welches Auskunft über alle Drittmittelforschungen gibt, sowie eine Open-Access-Policy, welche eine Veröffentlichungspflicht aller durchgeführten Forschungsvorhaben, auch sogenannter Nullerergebnisse, festschreibt. Auch wäre die gesetzliche Einführung der Zivilklausel wünschenswert.



Der Transfer der Wissenschaft in die Gesellschaft in Form der Wissenschaftskommunikation ist begrüßenswert, muss aber als neue Aufgabe mit zusätzlichen Sach- und Personalmittel ausgestattet werden (Art. 2 Abs.4).

Die vorgesehenen ein bis zwei Gründungsfreiemester für Professor\*innen lehnen wir entschieden ab. Zum einen entzieht es sich unserem Verständnis, warum Professor\*innen bei vollen Bezügen freigestellt werden sollen, um an Gründungen oder sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten mitzuwirken, zum anderen befürchten wir, dass Umfang und Qualität der Lehre trotz der in Art. 45 Abs. 3 BayHIG garantierten Absicherungen leiden werden. Ebenso ist ein privatrechtliches Dienstverhältnis von Professor\*innen abzulehnen. Als Beamt\*innen nehmen diese den Bildungsauftrag des Staates wahr. Diese besondere Verpflichtung sollte nicht durch ein privatrechtliches Dienstverhältnis ausgehöhlt werden. Deswegen gilt es dies in Art. 43 Abs. 3 auszuschließen.

Eine unbefristete Bereitstellung hochschuleigener Infrastruktur, wie in Art. 17 vorgesehen, lehnen wir strikt ab, da interne Interessen sonst mit privatwirtschaftlichen Interessen um die sowieso schon knappe Infrastruktur konkurrieren. Öffentliche Gelder, die für die Erfüllung des allgemeinen Bildungsauftrags vorgesehen sind, dürfen nicht für privatwirtschaftliche Angelegenheiten missbraucht werden.

Davon unberührt bleiben Angebote, um Absolvent\*innen bei der Gründung von Unternehmen zu unterstützen, wie es beispielsweise in Passau durch Stipendien und entsprechende Beratung stattfindet.

Zusammenfassend: Universitäten sind öffentliche Einrichtungen der Forschung und Lehre. Als solche unterliegen sie dem Ideal des zweckfreien Erkenntnisgewinns. Daher verbietet es sich, diese Einrichtungen einer kapitalistischen Verwertungslogik zu unterwerfen. Eine unternehmerische Betätigung von Universitäten lehnen wir kategorisch ab, zumal sie im Gesetzestext keinerlei nachhaltigen oder ethischen Schranken unterworfen ist. Auch ist zu befürchten, dass privatwirtschaftliche Zugewinne zu verstärkten Verteilungskämpfen innerhalb der Hochschulen führen und vermehrten Druck auf jene Wissenschaften ausüben, welche keine oder nur wenige privatwirtschaftliche Zugewinne einfahren können

## 5. Studium und Lehre

### 5.1 Allgemeiner Stellenwert

Wir kritisieren die grundsätzliche Unterbetonung der Lehre und die Überbetonung von Innovationspotentialen und dem Stellenwert der Hochschulen für die Arbeitswelt. Es entsteht der Eindruck, dass Hochschulen fortan zu reinen “Ausbildungsinstituten” verkommen und Lehre nur





als lästige Pflicht aufgefasst wird. Unserer Ansicht nach sollte die Lehre selbst, nicht deren Vermittlung (Art. 3 Abs. 1 BayHIG), Aufgabe der Hochschule sein, sie ist vom Begriff der Ausbildung scharf abzugrenzen. Auch Art. 62 Abs.1 ist dahingehend zu kritisieren, dass Lehre nicht nur der „Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld“ dient, da Universitäten in erster Linie universale Bildungseinrichtungen darstellen. Als solche sollten die zweckfreie Erkenntnis und die größtmögliche Entfaltung der Individuen im Mittelpunkt stehen, nicht die wirtschaftliche Nutzbarmachung von Wissen.

Die Lehre sollte als eine der Hauptaufgaben von Universitäten umfassende Berücksichtigung finden und wieder mit den Säulen Forschung und Studium als allgemeine Aufgaben der Universität in Art. 2 BayHIG mit aufgenommen werden. Zudem wird die Lehre in Art. 43 Abs. 1 S. 1 BayHIG als hauptberufliche Aufgabe von Hochschullehrer\*innen nur an dritter Stelle genannt – wir würden uns wünschen, dass sie an erster Stelle genannt wird.

## 5.2 Lehrdeputat

Wir sehen die Einführung eines Gesamtlehrdeputats nach Art. 39 Abs. 2 S. 3 skeptisch: Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Hochschulen im Einzelfall selbst das Lehrdeputat festlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang nicht zu Gunsten weniger auf eine kleine Gruppe Dozierenden abgewälzt wird. Insbesondere ist einer Zusatzbelastung der Nachwuchswissenschaftler\*innen mit gesetzlichen Regelungen entgegenzuwirken. Daher befürworten wir die in der LAK Bayern entstandene Idee einer Lehrverteilungskommission, in der Studierende entsprechend beteiligt werden. Hierbei sollte jedoch die Einheit von Forschung und Lehre besondere Berücksichtigung finden, sodass eine vollständige Befreiung von der Lehre zu untersagen ist. Aus diesen Gründen stellen wir uns entschieden gegen die eröffnete Möglichkeit zur Schaffung reiner Forschungsprofessuren.

## 5.3 Studiengebühren

Im Sinne der sozialen Chancengleichheit darf die Möglichkeit zu studieren nicht von finanziellen Kriterien abhängen. Daher lehnen wir die (unbegrenzte) Erhebung von Gebühren für Eignungsprüfungen kategorisch ab (Art. 13 Abs. 4 S. 2 BayHIG). Des Weiteren fordern wir eine Streichung des Art.13 Abs. 4 S. 2 BayHIG, da alle Ausbildungsmittel, welche für das Abschließen eines Studiums nach der Prüfungsordnung erforderlich sind, kostenlos sein müssen. Dies betrifft insbesondere die Förderung von Exkursionen.

Insgesamt ist es abzulehnen, dass die Gebührenerhebungsmöglichkeit allein den Hochschulen überlassen sein soll, darunter auch die Festlegung deren Höhe. Auch die Kriterien für die Härtefallregelungen sind von den einzelnen Hochschulen selbst festzulegen und damit einer



wirklichen Kontrolle entzogen. Auch dass Hochschulen ermöglicht wird, für extracurriculare Studienangebote (z.B. Sprachkurse) Gebühren zu erheben, lehnen wir ab.

Zudem kritisieren wir die Pläne der Staatsregierung, die Möglichkeit der Gebührenerhebung für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern, zu deregulieren. Im aktuellen Hochschulgesetz existiert die Möglichkeit zur Gebührenerhebung für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten zwar bereits, betrifft hier aber nur einmalig die Auswahl und ist auf 50€ begrenzt (Art. 71 Abs. 5 S. 1 BayHSchG). Dass nun auch für die soziale Betreuung ausländischer Studierender unbegrenzt Beiträge erhoben werden können, ebnet den Weg für langfristige und unangemessen hohe Gebühren, die indirekten Studiengebühren gleichkommen. Im Übrigen ist fraglich, ob der Aufwand für die soziale Betreuung ausländischer Studierender gegenüber deutschen bzw. EU-Ausländer\*innen tatsächlich so viel höher ist, als dass sie eine separate Gebühr rechtfertigt. Zudem liegt die soziale Betreuung der Studierenden im Aufgabenbereich der Studierendenwerke (Art. 98 Abs. 1 S. 1 BayHIG). Für einen Dienst, den die Universität nicht leistet, können und dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Die Universität Passau ist zur Erfüllung ihrer Wachstumsziele auf ausländische Studierende angewiesen. Eine finanzielle Hürde für ein Studium in Passau kann daher nicht in ihrem Interesse liegen. Insgesamt kann eine Ausweitung der Gebührenerhebungsmöglichkeiten keine Lösung für eine Ausfinanzierung der Hochschulen sein. Stattdessen fordern wir eine ausreichende Grundfinanzierung, damit Hochschulen nicht auf eine Gebührenfinanzierung angewiesen sind und eine potentielle Konkurrenz zwischen den Hochschulen verhindert wird.

#### 5.4 Prüfungs- und Zugangsregelungen

Bei den Prüfungs- und Zugangsregelungen kritisieren wir, dass sie durch eine zu starke Fokussierung auf die „Besten-Auslese“ soziale Ungleichheiten verstärken und eine angestrebte Diversität verhindern. Gerade bei einem Zugang zu einem Studium ist es Aufgabe des Staates, diesen unbeschränkt in allen Fächern und Fachrichtungen anzubieten und die dazu benötigte Infrastruktur zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, sind leistungsorientierte Auswahlkriterien, wie in Art. 67 Abs. 2 S. 3, strikt abzulehnen. Aus diesem Grunde lehnen wir auch Eignungsfeststellungsverfahren nach den Kriterien von Art. 73 Abs.4 S.4 ab, da in einem schon hochselektiven deutschen Bildungssystem für sozial benachteiligte Personen eine zusätzliche Hürde aufgebaut wird. Dies entspricht nicht dem Prinzip der Chancengleichheit.

Jeder Mensch trägt Vorurteile und vorgefertigte Meinungen in sich. Deswegen ist es wichtig bei Prüfungsleistungen möglichst objektive Bedingungen zu schaffen. Aus diesem Grunde sind wir für die Beibehaltung des „Zwei-Prüfer-Prinzips“ bei mündlichen Modulprüfungen und lehnen somit



die Neuregelung (Art.68 Abs.6) ab, wo dieses nur noch beim letzten Prüfungsversuch Anwendung findet.

Die Corona Pandemie hat gezeigt, dass äußeren Gegebenheiten Rechnung getragen werden muss, um allen ein erfolgreiches Studium gewährleisten zu können. Deswegen freuten wir uns über die Aussetzung der Regelstudienzeit in der Corona Pandemie. Benachteiligte Personen haben auch im "Normalfall" mit widrigen Gegebenheiten zu tun, welche Zeit und Energie benötigen, die wiederum im Studium fehlen. Zum einen begrüßen wir die Streichung der bisherigen Begrenzung auf zwei Urlaubssemester in Art. 77 Abs. 2. Zum anderen fordern wir, aus oben genannten Gründen, längere Regelstudienzeiten. Art. 65 Abs. 2 gilt es dahingehend abzuändern.

Einen vollwertigen Studienabschluss erlangt man erst mit dem Abschluss eines Masters. Hier darf es keine künstliche Verknappung geben. Jede Person sollte ohne Not ihr gewähltes Studium abschließen können. Wir fordern deshalb einen Rechtsanspruch auf einen Masterstudienplatz für alle Bachelorabsolvent\*innen. Dieser soll in Art. 74 festgeschrieben werden.

## 5.5 Akademische Weiterbildung

Grundsätzlich begrüßen wir eine Öffnung der Hochschulen und die Förderung von Weiterbildungsangeboten. Um diese für alle zugänglich machen zu können, ist zukünftig auf eine Gebührenerhebung nach Art. 13 Abs. 2 zu verzichten.

Der Stellenwert der akademischen Weiterbildung ist nicht im Gesetz ablesbar. In welchem Umfang müssen zusätzliche Angebote geschaffen werden? Zählen diese in ein Lehrdeputat hinein? Ein verpflichtender Ausbau von Weiterbildungen müsste entsprechend gegenfinanziert und mit zusätzlichem Personal und Infrastruktur ausgestattet werden. Eine zusätzliche Belastung und Konkurrenz zu den bestehenden Angeboten gilt es strikt zu unterbinden.

## 6. Gleichstellung

Wir begrüßen die Einführung eines Kaskadenmodells zur Förderung des Frauenanteils in der Wissenschaft. Allerdings sollte gesetzlich verankert werden, dass die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft, bei der Bildung der Zielvereinbarungen der einzelnen Stufen beteiligt ist. An etlichen Stellen greift der Gesetzestext zudem zu kurz. Beispielsweise nennt Art. 5 Abs. 2 S. 1 BayHIG nur die „chancengerechte Talententfaltung unabhängig vom Geschlecht sowie der sozialen und kulturellen Herkunft“. Hier vermissen wir etliche Merkmale, beispielsweise orientiert an Art. 3 GG:

*„unabhängig von Geschlecht, Abstammung, rassistischen Zuschreibungen, seiner oder ihrer Sprache, Heimat und Herkunft, Glaubens, sozialer Herkunft, religiösen oder politischen Anschauungen, sexuellen Orientierung oder Behinderung“*



Im Allgemeinen ist anzumerken, dass die Diversitäts- und Diskriminierungskategorien im Gesetz inkonsistent sind. Art. 22 Abs. 1 S. 1 BayHIG erteilt den Universitäten den Auftrag, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern. Um das binäre Weltbild aufzubrechen und der Lebensrealität aller Studierenden gerecht zu werden, schlagen wir an dieser Stelle die Formulierung „aller Geschlechter“ oder einfach „der Geschlechter“ vor. Zudem greift der Titel „Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft“ zu kurz. Ein\*e Gleichstellungsbeauftragte\*r sollte sich für die Gleichstellung aller Personen an der Universität einsetzen.

Wir begrüßen, dass der oder die Gleichstellungsbeauftragte von Frauen in der Wissenschaft stimmberechtigtes Mitglied des Senats sein soll, sehen aber in anderen Gremien Defizite. Beispielsweise besitzt er oder sie im Universitätsrat kein Stimmrecht. Auch kann die Universitätsleitung selbst entscheiden, ob und wie sie den oder die Gleichstellungsbeauftragte\*n in ihre Arbeit einbindet. An die Stelle der Freiwilligkeit sollte ein gesetzlich verankerter Sitz in der Universitätsleitung treten. Da nach Art. 22 Abs. 2 S. 2 BayHIG ohnehin „ein Mitglied der Hochschulleitung [...] mit der Aufgabe der Gleichstellung in der Wissenschaft und der Förderung der Vielfalt betraut“ werden soll, wäre ein Sitz in der Hochschulleitung für den oder die Gleichstellungsbeauftragte\*n sinnvoll. Aktuell steht dies aber in Konflikt mit Art. 22 Abs. 4 S. 6 BayHIG, der in diesem Falle kein Stimmrecht vorsieht. Selbiges gilt für den oder die Beauftragte\*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die in Art. 24 Abs. 2 BayHIG eröffnete Freiwilligkeit sollte durch eine gesetzlich festgeschriebene Gremienmitgliedschaft, ggf. mit Stimmrecht, ersetzt werden.

In Art. 22 Abs. 3 S.2 ist auch eine Verpflichtung zur Gleichstellung hinsichtlich der sozialen Herkunft aufzunehmen. Als einer der wirkungsmächtigsten Diskriminierungsformen sollte die soziale Herkunft unbedingt Berücksichtigung finden, um Kinder aus Arbeiter\*innenfamilien eine erfolgreiche wissenschaftliche Karriere zu eröffnen.

Im Übrigen sollte der in Art. 25 Abs. 1 BayHIG bestimmte Schutz vor sexueller Belästigung um den Schutz vor sexualisierter Gewalt erweitert werden. Auch halten wir zwei verpflichtende Ansprechpersonen für sinnvoll. Von diesen sollte mindestens eine Person weiblich sein, damit Betroffene eine Wahlmöglichkeit zwischen Ansprechpersonen haben.

Wir begrüßen die in Art. 25 BayHIG vorgesehene Stelle einer oder eines Antidiskriminierungsbeauftragten, möchten aber anregen, die in Abs. 2 S. 3 abschließende Formulierung „aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität“ offener zu gestalten, um den vielfältig auftretenden Formen von Diskriminierung Rechnung zu tragen. Zudem ist sicherzustellen, dass den Beauftragten zu ihrer Aufgabenerfüllung angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wäre eine gesetzliche Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens wünschenswert.



## 7. Nachhaltigkeit

Die nachhaltige Entwicklung wird im Gesetzestext als „allgemeine Aufgabe“ (Art. 2 Abs. 2 und Abs. 8 BayHIG) begriffen. Was fehlt, ist ein expliziter Auftrag, ähnlich dem der Gleichstellung. Der aktuelle Entwurf legt weder konkrete Ziele noch Sanktionen bei Nichterreichen fest. Der Begründung ist zu entnehmen, dass Universitäten lediglich „zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten sind“. Daraus ergibt sich jedoch keine Pflicht. Wir fordern, dass Nachhaltigkeit als Ziel sowohl Teil der Universitätsstrukturen (in Form eines Geschäftsbereiches in der Universitätsleitung/Aufgabe einer oder eines Vizepräsident\*in) als auch Teil der Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen werden muss. Die angestrebten Ziele sind in einem jährlichen Bericht zu evaluieren. Ein erstes Ziel sollte die Klimaneutralität aller bayerischen Universitäten ab 2030 sein.

## 8. Beschäftigungsbedingungen und Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen

Da der Mittelbau nach dem Bericht der Bundesregierung zum wissenschaftlichen Nachwuchs fast 80% der universitären Lehre leistet und auch die meiste Verwaltungsarbeit schultert, steht dieser uns Studierenden besonders nah. Wir hätten uns daher eine deutliche Besserstellung desselbigen gewünscht. Da der Mittelbau wahrscheinlich einen ähnlich hohen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung beiträgt wie zur Lehre und die Verwaltungsvorgänge gut kennt, sind ihre mangelnden Partizipationsmöglichkeiten unverständlich und können aufgrund der dann fehlenden Expertise in der akademischen Selbstverwaltung nur einen Verlust für die gesamte bayerische Hochschullandschaft darstellen.

Wir sehen zwar die Bemühungen eines besseren Karrierekonzeptes für den wissenschaftlichen Nachwuchs (z.B. Tenure Track-Laufbahnen), bedauern aber die fehlende Berücksichtigung der Lehre. Diese wäre als eine habilitationsäquivalente Leistung in Art. 56 Abs. 4 mitzubersichtigen.

Wir prangern die Ausbeutung des Mittelbaus an, dessen prekären Verhältnisse auch im BayHIG nicht beseitigt wurden. Da der Mittelbau einen Großteil der Forschung und Lehre trägt, bleibt kaum „ausreichend Gelegenheit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit“ (Art. 57 Abs. 1 S. 2). Diese sollte auf mindestens 50 % festgeschrieben werden.

Besonders prekär sehen wir die Situation der Lehrbeauftragten (Art. 61 Abs. 1). Zum einen sollte sichergestellt werden, dass Lehraufträge nur als Ergänzung Anwendung finden und nicht zur Abdeckung des grundständigen Curriculums. Zum anderen sollte die Vergütungshöhe und die Vergabe von Honorarverträgen verbindlich festgeschrieben werden. Langjährige Lehrbeauftragte sollten in eine feste Anstellung überführt werden.



Auch hier sehen wir eine fehlende Grundfinanzierung als das größte Problem an. Durch eine Anhebung derselben könnten alle Stellen, welche Daueraufgaben übernehmen, auch von befristeten und unbefristeten Beschäftigten ausgeführt werden.

## 9. Sonstiges

### 9.1 Deutschkurse für ausländische Studierende

Art. 2 Abs. 7 S. 2 BayHIG schreibt die Vermittlung von Deutschkenntnissen an ausländische Studierende als eine der Grundaufgaben von Hochschulen fest. In der Begründung zum Gesetzestext ist dies mit der Integrationsförderung verbunden. Es entzieht sich unserem Verständnis, warum Personen, die für eine kurze Zeit in Deutschland leben und an englischsprachigen Studienangeboten teilnehmen, sich in die bayerische Kultur integrieren müssen. Sofern dies nicht dem erfolgreichen Absolvieren von Studieninhalten entgegensteht, sollte die Entscheidung, ob und welche Sprachkurse belegt werden, im Ermessensraum der jeweiligen Studierenden selbst liegen.

### 9.2 Verhüllungsverbot

Das in Art. 26 Abs. 3 BayHIG festgeschriebene Verhüllungsverbot lehnen wir ab. Der symbolpolitische Akt, die Bekleidung von bestimmten Personengruppen zu regulieren, greift in das Selbstbestimmungsrecht und ggf. in die Religionsfreiheit ein. Uns sind an der Universität Passau keine Vorfälle bekannt, in denen eine Verhüllung den universitären Betrieb so nachhaltig gestört hätte, als das eine Regulierung notwendig wäre.

### 9.3 Studienzuschussmittel

Vergeblich suchen wir im Gesetzesentwurf den Artikel, der den bisherigen Art. 5a BayHSchG ersetzen soll. Dass die Studienzuschussmittel wegfallen sollen, ist schwer vorzustellen, da an vielen bayerischen Universitäten, so auch in Passau, Personalkosten für essenzielle Lehre von diesen Mitteln abgedeckt werden. Sollte es die Mittel weiterhin geben, ist eine gesetzliche Regelung dessen, wer und wie diese Mittel verteilt, unbedingt notwendig. Der aktuelle Art. 5a Abs. 4 S. 1 BayHSchG sichert Studierenden die Hälfte der Stimmen bei der Verteilung zu. Diese Entscheidungsgewalt muss unter allen Umständen erhalten bleiben. Zusätzlich sollte der Vergabemechanismus der Studienzuschussmittel dynamisiert werden. Statt wie bisher an den Zahlen der Studierenden im ersten Hochschulsemester sollten weitere Umstände wie die Zahlen der Studierenden im ersten Fachsemester und die Anzahl der Absolvent\*innen berücksichtigt werden



## 9.4 Studierendenwerke

Wir begrüßen die offizielle Umbenennung der Studierendenwerke als Ausdruck der Weiterentwicklung unserer Sprache und Gesellschaft. Im konkreten Falle der sog. “Vertreterversammlung” sollte dies ebenfalls geschehen. Die Umbenennung sollte jedoch zur Vermeidung der Vernichtung von beispielsweise Werbemitteln mit einer Übergangsphase versehen werden. Für die Umstellung (z.B. Druck neuer Werbemittel, Webauftritt, Umbauarbeiten an Wohnheimen) müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden, damit diese Maßnahmen nicht aus dem Budget anderer Aufgaben getilgt werden müssen.

Ebenfalls bewerten wir es als positiv, dass in der Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter nun drei statt wie bisher zwei Studierende pro Universität vertreten sind. Kritisch betrachten wir jedoch die Amtszeit von zwei Jahren, da dies eine verhältnismäßig lange Amtszeit ist. Auch der Entsendungsvorgang muss konkretisiert werden. Weder ist geregelt, aus welchem Kreis die Universitätsleitung die Vertreter\*innen entsendet, noch, mit welchem Gremium der Studierendenvertretung ein Einvernehmen hergestellt werden muss. Generell sind wir der Ansicht, dass die Entsendung der studentischen Vertretung allein der Studierendenvertretung, etwa dem studentischen Parlament, obliegen sollte.

Wir würden uns wünschen, dass neben der sozialen Betreuung auch die psychologische Betreuung der Studierenden als gesetzliche Aufgabe der Studierendenwerke verankert wird. Gerade während der Covid-19-Pandemie sind hier Defizite deutlich geworden, immer öfter scheitert die Einrichtung entsprechender Stellen am Streit um die Finanzierung. Um hier Klarheit zu schaffen, sollte die Aufgabe gesetzlich den Studierendenwerken zugesprochen werden.

## 9.5 Experimentierklausel

Mit Sorge haben wir die Umformulierung der sogenannten Experimentierklausel (ehemals Art. 106 BayHSchG, neu Art. 110 BayHIG) zur Kenntnis genommen. Neben dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst soll künftig auch noch das Finanzministerium seine Zustimmung zu Abweichungen vom Gesetzestext erteilen müssen. Außerdem sind etwaige Abweichungen zeitlich begrenzt und bedürfen nach Ablauf dieses Zeitraums der Zustimmung des Landtags, um fortgeführt werden zu dürfen. Unserer Ansicht nach hemmt dies die Bereitschaft von Universitäten, abweichende Regelungen zu fordern, da diese selbst im Erfolgsfall nach kurzer Zeit wieder auf dem Prüfstand stünden. Ein Turnus von sechs Jahren ist aus universitärer Perspektive ein zu kurzer Zeitraum, um Erfolg solch grundlegender Maßnahmen zu bewerten.